

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten.

## I. Einhaltung von Ruhezeiten und gegenseitige Rücksichtnahme

1. Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb gelten Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr.
2. Hauswirtschaftliche und handwerkliche Arbeiten in der Wohnung, im Haus, Hof oder Garten sind werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr vorzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Außenanlagen ist auf die Belange aller Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten.
4. Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.

## II. Sicherheit und Ordnung

1. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen Ihren Zweck als Fluchtwege nur, wenn sie freigehalten werden. Das Abstellen von Schuhen, Müll oder anderen Gegenstände ist dort grundsätzlich untersagt.
2. Auf allen gemeinschaftlichen Flächen (z.B. Trockenboden, Treppenhaus, Kellergänge, Wasch- und Fahrradkeller, Müllstandplatz, Außenanlagen) dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.
3. Sperrmüll muss sofort entsorgt werden, und darf nicht im Haus zwischengelagert werden.
4. Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von den verantwortlichen Hausbewohnern unverzüglich zu beseitigen.
5. Auf Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.
6. Blumenbretter und Blumenkästen dürfen nur innen am Balkon oder der Brüstung angebracht werden. Beim Gießen ist darauf zu achten, dass kein Wasser an die angrenzenden Balkone oder Hausfassade rinnt.
7. In die Toiletten und / oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u. ä. nicht geschüttet werden.
8. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind nicht gestattet. Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

## III. Reinigung

1. Die Hausbewohner haben alle Gemeinschaftsflächen im Haus, diese sind u.a.
  - a) Kellerbereich:
    - Kellerabgang
    - Kellerflure
    - Gemeinschaftsräume (Müllstandplatz, Trockenräume, Fahrradkeller, Waschkeller, sonstige Gemeinschaftsräume)
  - b) Treppenhausbereich:
    - Eingangsbereich
    - Treppenhausflure (ggfs. Laubengang)
    - Fenster

- Dachboden (ggfs. Trockenraum)
  - Aufzugkabine
- c) Bereiche außerhalb des Gebäudes:
    - die Zugangswege außerhalb des Hauses einschließlich der Außentreppe,
    - den Hof,
    - den Standplatz der Müllgefäße,
    - den Bürgersteig vor dem Haus,
    - die Fahrbahn, sofern es das in der Gemeinde geltende Ortsrecht bestimmt, sofern vorhanden zu reinigen.
2. Soweit vertraglich nichts anderes vorgesehen, haben die Hausbewohner abwechselnd die Reinigungsarbeiten durchzuführen. Soweit die Hausgemeinschaft keine Regelung trifft, wird von der WFD ein Reinigungsplan aufgestellt.
  3. Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden.

## IV. Winterdienst

1. Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte erfolgt durch die Hausbewohner abwechselnd nach einem – bei fehlender Einigung unter den Hausbewohnern von der WFD aufzustellenden - Reinigungsplan.
2. Betroffen sind die Bereiche siehe Hausordnung III.1c) Reinigung „Bereiche außerhalb des Gebäudes“.
3. Maßnahmen gegen Winterglätte müssen zwischen 6 und 21 Uhr wirksam sein, soweit nicht durch die Regelungen der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf / Stadt Neuss Bestimmungen hierfür andere Zeiten festgelegt worden sind. Die Durchführung wird von der WFD stichpunktartig kontrolliert.
4. Streugut und Räumgeräte werden gestellt und sind bei der WFD rechtzeitig anzufordern.
5. Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Schnee- und Eisbeseitigungspflichten eingehalten werden.

## V. Personenaufzüge

1. In den Personenaufzügen dürfen schwere und sperrige Gegenstände, Möbelstücke und dergleichen nur befördert werden, wenn die zulässige Nutzlast des Aufzuges nicht überschritten wird
2. Die Benutzung des Fahrstuhles zum Zwecke der Beförderung von Umzugsgut muss der WFD mit Angabe des Transportunternehmens angezeigt werden. Die Fahrkorbkabine ist in geeigneter Form zu schützen. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

## VI. Kinderspielplätze

1. Die Sauberhaltung des Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Obliegenheiten der Eltern, deren Kinder im Sandkasten spielen.
2. Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren auf den Spielplatz ist verboten.
3. Bei Spiel und Sport in den Anlagen muss auf die Anwohner und Bepflanzung Rücksicht genommen werden.